

# ZH\_OBERGERICHT LE240022 vom 13. September 2024

ZH Obergericht, 2024-09-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE240022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE240022)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE240022 du 13 septembre 2024

IT: ZH\_OBERGERICHT LE240022 del 13 settembre 2024

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien heirateten erstmals am tt.mm 2006, liessen sich scheiden und heirateten am tt.mm 2022 wieder. Sie sind die Eltern von C\_\_\_\_\_, geb. tt.mm 2006, und D.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm 2016. Weder die Parteien noch die Kinder, alle- samt Staatsangehörige von Nordmazedonien, verfügen über ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz (Urk. 9/5 S. 1 f.; Urk. 16 S. 2; Urk. 50 S. 7).

### E. 1.1

Die Vorinstanz hat die Gerichtsgebühr auf CHF 3'000.– festgelegt. Da sämtlichen Anträgen der Gesuchstellerin entsprochen werde, unterliege der Ge- suchsgegner klar und seien ihm die Gerichtskosten aufzuerlegen. Zudem habe er der Gesuchstellerin eine Parteientschädigung in der Höhe von CHF 5'500.– zu bezahlen (Urk. 43 S. 22 f.).

### E. 1.2

Der Gesuchsgegner hat im Rahmen der Berufung den erstinstanzlichen Kostenentscheid angefochten, weshalb trotz der Bestätigung des vorinstanzlichen Entscheids in der Sache über die erstinstanzlichen Kostenfolgen zu entscheiden ist (Art. 318 Abs. 3 ZPO; OFK ZPO-Jent-Sørensen, Art. 110 N 1). Dabei kritisiert der Gesuchsgegner an der vorinstanzlichen Kostenverteilung, dass nicht nur die Anträge der Gesuchstellerin, sondern auch seine Anträge bezüglich des Getrennt- lebens, der Zuteilung der ehelichen Wohnung, der Obhut, des ehelichen Unter- halts und der Beistandschaft gutgeheissen worden seien (Urk. 42 S. 15). Die Ge- suchsgegnerin hält es demgegenüber für zutreffend, die Kostenverlegung mit Blick auf das Obsiegen/Unterliegen in den strittigen Punkten vorzunehmen (Urk. 50 S. 9).

### E. 1.3

Gemäss langjähriger Praxis werden den Parteien die Kosten in den Berei- chen elterliche Sorge, Obhut, Besuchsrecht und Betreuung je hälftig auferlegt,

- 17 - wenn sie unter dem Gesichtspunkt des Kindesinteresses gute Gründe für ihre An- träge hatten (OGer ZH LY230003 vom 12. September 2023, S. 13 f.). Von dieser Praxis wich die Vorinstanz ab und wies auf das gewalttätige Verhalten des Ge- suchsgegners hin, welches Anlass zum Eheschutzverfahren gegeben habe. Da- her gab die Vorinstanz an, die Kosten nach Obsiegen/Unterliegen gemäss Art. 106 ZPO zu verteilen (Urk. 43 S. 22). Indem die Vorinstanz dabei allerdings die übereinstimmenden Parteianträge aus der Kostenverteilung ausgeklammert hat, um die Kosten nach Art. 106 Abs. 1 ZPO vollumfänglich dem Gesuchsgegner aufzuerlegen, hat sie doch wieder ein Ermessen angewendet, das ihr so im Rah- men von Art. 106 ZPO nicht zukommt. Vielmehr müssten bei der Anwendung von Art. 106 ZPO sämtliche Anträge berücksichtigt werden,

verursachten doch auch die übereinstimmenden Anträge kostenpflichtigen Gerichtsaufwand. Nur so könnte dem Charakter der beantragten Eheschutzmassnahmen als actio duplex (OGer ZH LE180036 vom 19. Dezember 2018 E. 2) gerecht werden, wonach auch die beklagte Partei eigene Sachanträge stellen kann und diese daher nicht einfach aus der Kostenverteilung ausgeklammert werden können. Vorliegend besteht allerdings unabhängig von den Gewaltvorwürfen gegenüber dem Gesuchsgegner keine Veranlassung, um von der erwähnten langjährigen Praxis abzuweichen, wonach die Kosten beiden Parteien hälftig aufzuerlegen sind. Beide Parteien hatten gute Gründe, um sich für ihre Elternrechte einzusetzen. Entsprechend sind ihnen die vorinstanzlichen Kosten je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 107 Abs. 1 lit. b und c ZPO) und keine Parteientschädigungen für das vorinstanzliche Verfahren zuzusprechen. Im Zuge der Anpassung der diesbezüglichen Dispositivziffer 12 des vorinstanzlichen Entscheids (Urk. 43 S. 25) ist auch der nicht mehr aktuelle Hinweis, wonach es um den unbegründeten Entscheid gehe, zu streichen. 2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist auf CHF 3'500.– festzulegen (§ 5, § 6 Abs. 2 lit. b, § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG). Aus den bereits zur vorinstanzlichen Kostenverteilung genannten Gründen (s.o. VI.1.3) sind die zweitinstanzlichen Kosten beiden Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 107 Abs. 1 lit. b und c ZPO) und die Parteientschädigungen wettzuschlagen.

- 18 -

## **E. 2**

Mit Gesuch vom 17. August 2023 machte die Gesuchstellerin vor Vorinstanz das Eheschutzverfahren hängig (Urk. 1). Bezüglich des Verlaufs des vorinstanzlichen Verfahrens kann auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Urteil vom 18. Januar 2024 verwiesen werden (Urk. 43 S. 3).

## **E. 3**

In der Berufungsschrift ist hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der erstinstanzliche Entscheid in den angefochtenen Punkten als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Das setzt voraus, dass der Berufungskläger die vorinstanzlichen Erwägungen bezeichnet, die er anführt, sich argumentativ mit diesen auseinandersetzt und mittels genügend präziser Verweisungen auf die Akten aufzeigt, wo die massgebenden Behauptungen, Erklärungen, Bestreitungen und Einreden erhoben wurden bzw. aus welchen Aktenstellen sich der geltend gemachte Berufungsgrund ergeben soll. Die pauschale Verweisung auf frühere Vorbringen oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4; DIKE-Komm ZPO-Blickensdorfer, Art. 310 N 37 ff.). Was nicht oder nicht in einer den gesetzlichen Begründungsanforderungen entsprechenden Weise beanstandet wird, braucht von der Rechtsmittelinstanz nicht überprüft zu werden; diese hat sich – abgesehen von offensichtlichen Mängeln – grundsätzlich auf die Beurteilung der Beanstandungen zu beschränken, die in der schriftlichen Begründung formgerecht gegen den erstinstanzlichen Entscheid erhoben werden (BGE 142 III 413 E. 2.2.4). Die Anforderungen an die Berufung gelten sinngemäss auch für die Berufungsantwort (BGer 4A\_496/2016 vom 8. Dezember 2016 E. 2.2.2 m.w.H.). Diese Grundsätze gelten auch im Bereich der uneingeschränkten Untersuchungsmaxime (BGE 138 III 374 E. 4.3.1 = Pra 102 [2013] Nr. 4; BGer 5A\_800/2019 vom 9. Februar 2021 E. 5.1).

- 8 -

### **E. 3.1**

Der Gesuchsgegner stellt den Antrag, dass die Gesuchstellerin ihm einen Prozesskostenbeitrag von CHF 4'000.– zu bezahlen habe; eventualiter sei ihm die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwalt X. \_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu stellen (Urk. 42 S. 3). Die Gesuchstellerin verlangt ebenfalls einen Prozesskostenbeitrag von CHF 4'000.–; eventualiter sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und in der Person von Rechtsanwältin Y \_\_\_\_\_ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu stellen (Urk. 50 S. 2).

### **E. 3.2**

Die Gesuchstellerin schliesst sich demgegenüber der Vorinstanz an und weist darauf hin, dass es das Kindeswohl gebiete, von einem Besuchsrecht des Gesuchsgegners abzusehen und das Kontaktverbot aufrecht zu erhalten (Urk. 50 S. 8 f.).

#### **E. 3.2.1**

Der Anspruch auf Leistung eines Prozesskostenbeitrags gründet in der ehelichen Beistandspflicht (Art. 159 Abs. 3 ZGB) und setzt voraus, dass dem in Anspruch zu nehmenden Ehegatten die Leistung des Prozesskostenbeitrags zumutbar ist, d.h. er/sie leistungsfähig ist. Zudem ist vorausgesetzt, dass das Rechtsbegehren des um Prozesskostenbeitrag Ersuchenden nicht aussichtslos ist.

#### **E. 3.2.2**

Eine Person hat gemäss Art. 117 ZPO Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind. Die gesuchstellende Partei hat ihre wirtschaftliche Situation offenzulegen sowie ihre Mittellosigkeit und die Erfolgsaussichten ihrer Rechtsbegehren glaubhaft zu machen (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 119 N 3).

#### **E. 3.2.3**

Unter denselben Voraussetzungen, wie für die unentgeltliche Rechtspflege, besteht ein Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand, soweit dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

3.3.1 Die Vorinstanz hat in Bezug auf die bei ihr gestellten Gesuche um unentgeltliche Rechtspflege festgehalten, dass beide Parteien offenkundig mittellos seien (Urk. 43 S. 21 m.H. auf Urk. 17/6 und 19/2). An dieser prekären finanziellen Situation beider Parteien hat sich nichts geändert. Beide Parteien sind nach wie vor von der Sozialhilfe abhängig und verfügen über kein gesichertes Aufenthaltsrecht in der Schweiz (Urk. 46/4; Urk. 52/4+5). Die Leistung eines Prozesskostenbeitrags ist somit beiden Parteien nicht zumutbar. In Bezug auf beide Parteien ist die Mittellosigkeit i.S.v. Art. 117 lit. a ZPO gegeben.

3.3.2 Zum Kriterium der fehlenden Aussichtslosigkeit (Art. 117 lit. b ZPO) gilt, dass Rechtsbegehren lediglich dann als aussichtslos anzusehen sind, wenn die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren (BSK ZPO-Rüegg/Rüegg, Art. 117 N 18). Vorliegend sind die Berufungsanträge des Gesuchsgegners nicht zum Voraus als aussichtslos anzusehen, dass sich eine Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege rechtfertigen würde. So konnte er seine Berufung mit dem Novum, wonach das Strafverfahren betreffend den Vergewaltigungsvorwurf eingestellt

werde (Urk. 46/3), begründen. Auch die Anträge der Gesuchstellerin, die Berufung sei abzuweisen, sind nicht aussichtslos gewesen. 3.3.3 Demzufolge ist beiden Parteien die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen. Dem Gesuchsgegner ist Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen; der Gesuchstellerin ist Rechtsanwältin lic. iur. Y \_\_\_\_\_ als unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen. Beide Parteien sind zudem auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hinzuweisen. Es wird beschlossen:

#### **E. 4**

Für Kinderbelange in familienrechtlichen Angelegenheiten – wie sie vorliegend zu beurteilen sind – statuiert Art. 296 Abs. 1 und 3 ZPO den Untersuchungs- und Officialgrundsatz, weshalb das Gericht in diesem Bereich den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht und ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet. In Verfahren, welche der umfassenden Untersuchungsmaxime unterstehen, können die Parteien zudem im Berufungsverfahren neue Tatsachen und Beweismittel unbeschränkt vorbringen; Art. 317 Abs. 1 ZPO kommt nicht zum Tragen (BGE 147 III 301 E. 2.2; BGE 144 III 349 E. 4.2.1). 5.1 Soweit der Gesuchsgegner rügt, dass den Kindern eine Vertretung i.S.v. Art. 299 ZPO hätte bestellt werden müssen (Urk. 42 S. 7), ist darauf hinzuweisen, dass dies im Ermessen des Gerichts liegt. Selbst in den vom Gesetz genannten Fallgruppen (Art. 299 Abs. 2 ZPO) ist eine Kindsvertretung nur einzusetzen, wenn es im konkreten Einzelfall notwendig ist (OFK ZPO-Fleischer, Art. 299 N 4). Im vorliegenden Fall bestehen, trotz der gegensätzlichen Anträge der Parteien namentlich hinsichtlich der elterlichen Sorge, keine Anhaltspunkte dafür, dass D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ von der Gesuchstellerin zu Verfahrenszwecken manipuliert worden sein könnten (so aber Urk. 42 S. 7 und Urk. 54 S. 4). Vielmehr zeigen die Akten, dass D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ stets ihren eigenen Willen mitgeteilt haben, ohne dazu gedrängt worden zu sein. So wurde z.B. respektiert, als D. \_\_\_\_\_ keine näheren Aussagen zu den Gewaltvorwürfen des Gesuchsgegners tätigen wollte (Urk. 22 S. 3). D. \_\_\_\_\_ wirkte mit ihren Aussagen zurückhaltend und war weit davon entfernt, den Eindruck zu vermitteln, auf Geheiss der Gesuchsgegnerin oder von C. \_\_\_\_\_ Stimmung gegen den Gesuchsgegner zu machen (Urk. 22 S. 3; Urk. 9/3 S. 5). Auch die Aussagen von C. \_\_\_\_\_ vor Bezirksgericht (Urk. 22 S. 1 f.) erscheinen angesichts der für sie emotional belastenden Situation (Urk. 17/4 S. 3; Urk. 17/5 S. 12) als sehr zurückhaltend. Die Vorinstanz hat vor diesem Hintergrund ihren Ermessensspielraum nicht verletzt, indem sie auf die Bestellung einer Kindervertretung verzichtete. 5.2 Gegen die Verwertbarkeit der Kinderanhörung bringt der Gesuchsgegner des Weiteren vor, dass D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ nicht getrennt angehört worden seien (Urk. 42 S. 7 und Urk. 54 S. 2). Damit wurde indes dem expliziten Wunsch

- 9 - von D. \_\_\_\_\_ Rechnung getragen (Urk. 22 S. 1). Das Kinderanhörungsprotokoll vermittelt zudem den glaubhaften Eindruck, dass sich D. \_\_\_\_\_ wohlgeföhlt habe, indem sie sich während der Anhörung mehr und mehr geöffnet und gezeichnet habe (Urk. 22 S. 3). Hätte sich D. \_\_\_\_\_ durch die Präsenz von C. \_\_\_\_\_ dazu gedrängt geföhlt, bestimmte Aussagen zu machen, hätte sie sich aller Voraussicht nach nicht so verhalten. Insgesamt ist es somit nicht zu beanstanden, dass D. \_\_\_\_\_ und C. \_\_\_\_\_ zusammen angehört worden sind. III. Anwendbares Recht 1. Ein internationales Verhältnis i.S.v. Art. 1 IPRG, welches den Anwendungsbereich des IPRG eröffnet, liegt vor, wenn der Sachverhalt ein grenzüberschreitendes Element enthält. In status-, Kindes-, Ehe- oder Erbrechtlichen Fragen ist in diesem Zusammenhang die Staatsangehörigkeit von Bedeutung, weil die an-

wendbaren Kollisionsnormen häufig auf die Nationalität abstellen (ZK IPRG-Müller-Chen, Art. 1 N 7, 9; vgl. z.B. Art. 82 Abs. 2 IPRG). Vorliegend sind beide Parteien und die Kinder Staatsangehörige Nordmazedoniens, halten sich aber in der Schweiz auf. Es liegt mithin ein internationaler Sachverhalt vor. 2. Im Bereich der Kinderbelange bestehen mehrere Staatsverträge, namentlich das Haager Kindesschutzübereinkommen vom 19. Oktober 1996 (SR 0.211.231.011; HKsÜ) und das Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5. Oktober 1961 (SR 0.211.231.01; MSA). Das MSA ist durch das HKsÜ abgelöst worden (BSK IPRG-Schwander, Art. 85 IPRG N 23). Die Schweiz ist zwar Vertragspartei des HKsÜ, nicht aber Nordmazedonien. Nichtsdestotrotz gelangt vorliegend das HKsÜ zur Bestimmung des anwendbaren Rechts zur Anwendung (Art. 85 Abs. 1 IPRG; BGE 142 III 56 E. 2.1.3 = Pra 106 [2017] Nr. 20; BSK IPRG-Schwander, Art. 82 N 12). Demnach ist Schweizer Recht anwendbar (Art. 15 Abs. 1 HKsÜ i.V.m. Art. 5 Abs. 1 HKsÜ und Art. 85 Abs. 1 IPRG). IV. Elterliche Sorge

- 10 - 1. Ist dies zur Wahrung des Kindeswohls notwendig, überträgt das Gericht einem Elternteil die alleinige elterliche Sorge (Art. 298 Abs. 1 ZGB). Die Zuteilung der alleinigen elterlichen Sorge soll nach der Gesetzeskonzeption die Ausnahme darstellen. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung kann ein Ausnahmegrund insbesondere der schwerwiegende elterliche Dauerkonflikt oder die anhaltende Kommunikationsunfähigkeit sein. Es muss sich in jedem Fall um einen erheblichen und chronischen Konflikt handeln. Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten, wie sie in allen Familien vorkommen und insbesondere mit einer Trennung oder Scheidung einhergehen können, dürfen nicht Anlass für eine Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts sein (BGE 142 III 1 E. 3.3). 2. Im vorliegenden Fall erwoh die Vorinstanz, dass Vorwürfe im Raum stünden, wonach der Gesuchsgegner massive körperliche, sexuelle, psychische und verbale Gewalt gegenüber der Gesuchstellerin und C\_\_\_\_\_ angewandt habe, welche D.\_\_\_\_\_ miterlebt habe. Auch wenn das diesbezügliche Strafverfahren gegen den Gesuchsgegner noch hängig sei, könnten diese Gewaltvorwürfe nicht ignoriert werden und sei davon auszugehen, dass vom Gesuchsgegner eine gewisse Gefahr und Aggression gegenüber der Gesuchstellerin und den Kindern ausgehe. Vor diesem Hintergrund sei die gemeinsame elterliche Sorge für die Gesuchstellerin unzumutbar und widerspreche dem Kindeswohl. Die Kommunikationsfähigkeit zwischen den Parteien sei anhaltend und tiefgreifend gestört. Zudem sei der Gesuchsgegner lange Zeit, d.h. bis zur Einreise der Gesuchstellerin in die Schweiz Ende September 2022, kein wesentlicher Bestandteil im Leben der Kinder gewesen. Sämtliche grösseren und kleineren Entscheidungen in der Erziehung habe die Gesuchstellerin stets alleine treffen müssen. Aus diesen Gründen sei der Gesuchstellerin die alleinige elterliche Sorge zu übertragen (Urk. 43 S. 7- 11).

#### **E. 4.1**

Es ist vorliegend zu berücksichtigen, dass das aktuelle Strafverfahren nicht ausschliesslich mutmassliche Straftaten gegenüber der Gesuchstellerin, sondern auch in Bezug auf die Kinder zum Gegenstand hat. So besteht trotz weitergeltender Unschuldsvermutung nach wie vor der Verdacht, dass der Gesuchsgegner C\_\_\_\_\_ an den Haaren gerissen, zu Boden geworfen sowie mit dem Tod und der Vergewaltigung bedroht habe. Zudem soll der Gesuchsgegner gegenüber der Gesuchstellerin den Tod und die Vergewaltigung beider Töchter angedroht haben (Urk. 52/1 S. 3 f.; Urk. 17/4 S. 3 f.). Entsprechende Hinweise ergeben sich nicht nur aus den vorliegenden Straftaten, sondern mit den Unterlagen der

KESB Hinwil auch aus weiteren Beweismitteln (Urk. 9/2 S. 1 f.; Urk. 9/3 S. 2). Auch D.\_\_\_\_\_ habe die Streitigkeiten miterlebt, und der Gesuchsgegner habe D.\_\_\_\_\_ angedroht, die Gesuchstellerin zu töten (Urk. 9/3 S. 2). Für die vorliegenden Zwecke des Eheschutzes genügen, unter Berücksichtigung des Beweismasses der Glaubhaftmachung (s.o. IV.4.1), schon diese begründeten Verdachtsmomente, um eine Kindswohlgefährdung zu bejahen. Diese steht einem Besuchsrecht des Gesuchsgegners entgegen.

#### **E. 4.2**

Weiter ist zu beachten, dass lic. phil. G.\_\_\_\_\_, Dr. med. H.\_\_\_\_\_ sowie M.Sc. I.\_\_\_\_\_ vom Verein J.\_\_\_\_\_, wo die Kinder psychologisch betreut werden, in ihrem Schreiben vom 10. Juli 2024 von einem Kontakt zwischen dem Gesuchsgegner und beiden Kindern dringend abraten (Urk. 52/2). Das Schreiben deckt

- 15 - sich mit den Aussagen von D.\_\_\_\_\_ sowohl bei der KESB Hinwil als auch im Rahmen der Kinderanhörung vor dem Bezirksgericht, dass sie nur mit der Gesuchstellerin und C.\_\_\_\_\_ zusammenwohnen möchte und keinen Kontakt zum Gesuchsteller wünsche (Urk. 9/3 S. 5; Urk. 22 S. 2 f.). Es bestehen auch sonst keinerlei Anhaltspunkte, dass es sich um ein Gefälligkeitsschreiben handeln könnte. Somit ist das Schreiben vom 10. Juli 2024 (Urk. 52/2) ohne Weiteres zu berücksichtigen. Es stützt, unabhängig vom Ausgang des Strafverfahrens, den Schluss, dass D.\_\_\_\_\_ zur psychologischen Aufarbeitung des Familienkonflikts auf eine klare Distanz zum Gesuchsgegner angewiesen ist. Dies ist eine Voraussetzung, dass die Therapie störungsfrei erfolgen kann (Urk. 52/2). Entsprechend fällt das vom Gesuchsgegner eventualiter beantragte begleitete Besuchsrecht ausser Betracht. Da zudem aufgrund der Schwere des Familienkonflikts davon auszugehen ist, dass die Therapie noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, sowie abzuwarten bleibt, ob nach erfolgreicher Therapie ein begleitetes Besuchsrecht möglich ist, und aufgrund der erfahrungsgemäss ohnehin begrenzten Geltungsdauer von Eheschutzmassnahmen (statt vieler: OGer ZH LE140008 vom 1. September 2014 E. IV.2.3 [S. 16]), ist im Hinblick auf die Zeit nach abgeschlossener Therapie vorliegend noch keine Regelung vorzusehen.

#### **E. 4.3**

Ein Kontaktverbot setzt nach Art. 28b Abs. 1 ZGB eine Persönlichkeitsverletzung in Form von Gewalt, Drohung oder Nachstellung voraus. Sowohl in Bezug auf die Gesuchstellerin als auch auf C.\_\_\_\_\_ sind Persönlichkeitsverletzungen der Gewalt und Drohung zivilrechtlich glaubhaft gemacht worden. Auch bezüglich D.\_\_\_\_\_ sind Drohungen i.S.v. Art. 28b Abs. 1 ZGB glaubhaft gemacht, weil der Gesuchsgegner gegenüber der Gesuchstellerin deren Vergewaltigung in Aussicht gestellt und zu D.\_\_\_\_\_ gesagt habe, er werde die Gesuchstellerin töten (Urk. 52/1 S. 3 f.; Urk. 17/4 S. 3 f.; Urk. 9/2 S. 1 f.; Urk. 9/3 S. 2). Angesichts der Schwere dieser Persönlichkeitsverletzungen erscheint das Kontaktverbot auch als geeignet, um den Heilungsprozess der Kinder zu begünstigen (Urk. 52/2). Da Eheschutzmassnahmen zudem auf einen begrenzten Zeithorizont abzielen (s.o. V.4.2), ist das Kontaktverbot auch zumutbar. Aktuell ist noch nicht absehbar, wie viel Zeit der Therapie- und Heilungsprozess in Anspruch nehmen wird, weshalb eine zusätzliche zeitliche Limitierung derzeit nicht festgelegt werden kann. Somit

- 16 - ist das Kontaktverbot der Vorinstanz vorderhand aufrecht zu erhalten. Bei einer Veränderung der Verhältnisse resp. überhaupt nach Ablauf einer gewissen Zeit (zu denken ist hier an rund zwei Jahre), oder aber spätestens im Rahmen eines Scheidungsverfahrens, wird diese gravierende Einschränkung des väterlichen Anspruchs auf persönlichen

Verkehr (Art. 273 Abs. 1 ZGB) überprüft werden müssen. Es wird dann namentlich in Erwägung zu ziehen sein, ob für D.\_\_\_\_\_ wenigstens Erinnerungskontakte zu organisieren sein werden.

#### **E. 4.4**

Insgesamt zeigt sich, dass der vorinstanzliche Entscheid sowohl bezüglich des gegenüber dem Gesuchsgegner verweigerten Besuchsrechts als auch hinsichtlich des Kontaktverbots (Urk. 2 Dispositiv-Ziffern 4, 9) zu bestätigen ist. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.